



Reglement Bürgerhütte Zihlschlacht

Die Waldhütte der Bürgergemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf befindet sich in einem Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung und bedarf besonderem Schutz und Aufmerksamkeit. Aus diesem Grund ist das nachstehende Reglement zwingend für alle Benutzer der Waldhütte einzuhalten.

1. Die Hütte mit der dazugehörigen Grillstelle inkl. Toilette kann für einen Anlass gegen Entgelt gemietet werden. Sie dient der Erholung sowie für einfachere Anlässe in der Natur.
2. Anfragen für eine Miete sind über das Formular auf der Homepage an die Verwaltung zu stellen. Max. 60 Personen. Grössere Anzahl an Personen auf Anfrage. Die Verwaltung entscheidet nach Eingang der Anfrage, ob die Hütte gemietet werden kann.
3. Die Miete beginnt mit der Übergabe des Schlüssels und endet jeweils am Folgetag um 8.00 Uhr mit der Abgabe des Schlüssels, oder nach Absprache mit der Verwaltung.
4. Bei Annullierung einer Reservation bleibt die Benutzungsgebühr geschuldet, mit Ausnahme, wenn die Hütte für diesen Zeitraum neu vermietet werden kann.
5. Das von der Bürgergemeinde zur Verfügung gestellte Holz dient lediglich für die Grillplätze und zur Nahrungszubereitung. Das stundenlange Verfeuern von Holz ist untersagt. Ein über das übliche Mass hinausgehender Mehrverbrauch ist mit mind. Fr.40.- entschädigungspflichtig.
6. Für Schäden an Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar und Umgebung, die durch die Teilnehmer oder Personal im Zusammenhang mit dem Anlass verursacht werden, ist die Mieterschaft vollumfänglich haftbar
7. Beim Verlassen der Waldhütte sind allfällige Feuer zu löschen und der Cheminée-Ofen in einem ungefährlichen Zustand zu überführen.

8. Folgende Arbeiten sind bis zum Abgabezeitpunkt zu erledigen:

- **Die Waldhütte ist aussen und innen (sofern gemietet) zu reinigen (besenrein)**
- **Der Grill ist sauber gereinigt und zugedeckt zu hinterlassen**
- **Der Bartisch/Apérotisch ist mit der Blache zugedeckt zu hinterlassen**
- **Alle Fensterläden und Türen sind zu verschliessen**
- **Sämtliche Abfälle sind mitzunehmen und zu entsorgen**

Bei ungenügender Reinigung/Entsorgung wird der zusätzliche Aufwand dem Mieter in Rechnung gestellt, mind. CHF 100.-

9. Ausdrücklich **nicht erlaubt** sind:

- Die Inbetriebnahme von Notstromgruppen, Lautsprecheranlagen und das Abspielen von Musik
- Das Anfachen und Unterhalten von Feuer ausserhalb der offiziellen Aussenfeuerstellen
- Das Übernachten im Hudelmoos
- Das Abbrennen von Feuerwerk in der Waldhütte und Umgebung
- Das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen jeglicher Art

10. Die Bürgergemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf lehnt im Zusammenhang mit der Mietung der Hütte jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden ab.